

Verordnung

betreffend

die Desinfektion und die Benützung der fahrbaren Desinfektionsapparate.

(Vom 25. April 1894.)

§ 1. In allen Fällen gemeingefährlicher Epidemien (Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber und Pest) ist die Desinfektion obligatorisch.

Den Gesundheitsbehörden wird jedoch dringend empfohlen, dieselbe auch nach Typhus, Diphtherie, Scharlach und Kindbettfieber anzuordnen.

§ 2. Zu diesem Zwecke werden den Gemeinden die mit Zustimmung des Kantonsrathes angeschafften fahrbaren Desinfektionsapparate nebst zugehörigen Transportwagen, Dienstkleidern, Hüllen u. s. w. zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung der Desinfektion wird die Sanitätsdirektion die nöthigen Anleitungen erlassen.

§ 3. Die Gesundheitsbehörde des Standortes eines fahrbaren Desinfektionsapparates hat, unter der Kontrolle des Bezirksarztes, für dessen geeignete Plazirung und Instandhaltung, für die nöthige Einrichtung des Lokals (Wasserzu- und -Abfluss, Kasten für Aufbewahrung der Kleider u. s. f.), für Instandhaltung und allfälligen Ersatz der Zubehörenden (Kleider, Wagendecken, Hüllen u. s. f.), sowie für Versicherung des Apparates und dessen Zubehörenden gegen Feuerschaden zu sorgen.

Sie ernennt die zur Bedienung desselben nöthigen Angestellten, denen soweit thunlich auch die Wohnungsdesinfektion übertragen werden soll, und bestimmt deren Taggeld. Die Sanitätsdirektion sorgt, auf Kosten des Staates, für die Instruktion derselben.

§ 4. Bei Erkrankung der Desinfektoren an einer Infektionskrankheit infolge ihrer Verrichtungen bei einer Desinfektion haben dieselben Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung auf Kosten des Staates in einem kantonalen, Bezirks- oder Gemeindespital, sowie auf angemessene Entschädigung für Erwerbsverlust. Diese Entschädigung wird von der Sanitätsdirektion bestimmt und aus der Staatskasse ausgerichtet.

§ 5. Der Transport infizirter Gegenstände ist möglichst zu vermeiden; es ist daher der Apparat soweit thunlich jeweilen in die Nähe des Hauses zu bringen, in welchem der Krankheitsfall vorgekommen ist.

Die zu desinfizirenden Gegenstände dürfen in allen Fällen nur durch die Desinfektoren selbst aus der Wohnung zum Apparat gebracht werden.

§ 6. Der Apparat steht in erster Linie derjenigen Gemeinde zur Verfügung, in welcher er untergebracht ist. Wird derselbe in einer andern Gemeinde benöthigt, so erfolgt dessen Ueberführung in dieselbe, nach vorheriger Verständigung der beiden Gesundheitsbehörden oder auf Verfügung des Bezirksarztes. Die Gesundheitsbehörde hat für geeignete Unterbringung des Apparates zu sorgen. Die Desinfektoren haben die Apparate zu begleiten, die Desinfektion durchzuführen und den Apparat nach Gebrauch wieder an seinen Standort zurückzubringen.

Haben in mehreren Gemeinden desselben Kreises zugleich Desinfektionen stattzufinden, so bestimmt der Bezirksarzt, in welcher derselben der Apparat aufzustellen, bzw. in welcher Reihenfolge derselbe den Gemeinden zur Verfügung zu stellen sei.

§ 7. Die Gesundheitsbehörden sind verpflichtet, die Verrichtungen der Desinfektoren zu überwachen.

§ 8. Die Kosten der Desinfektion vermittelt der fahrbaren Apparate, nämlich: Kosten des Transportes des Apparates, Entschädigung der Desinfektoren, Kosten des Betriebes des

Apparates, der Reparatur allfälliger Beschädigungen desselben u. s. w., trägt diejenige Gemeinde, in welcher die Desinfektion stattfindet. Werden aus einer andern Gemeinde Gegenstände zur Desinfektion hergebracht, so ist der Gesundheitsbehörde dieser Gemeinde für den entsprechenden Theil der Desinfektionskosten Rechnung zu stellen.

§ 9. Der Staat leistet an die aus den vorstehenden Vorschriften den Gemeinden erwachsenden Kosten Beiträge bis auf die Hälfte.

Wenn eine Gemeinde auf einen solchen Beitrag Anspruch machen will, so hat deren Gesundheitsbehörde bis spätestens Ende Januar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres der Sanitätsdirektion nach einem von dieser aufzustellenden Schema die bezügliche Abrechnung einzusenden.

Zürich, den 25. April 1894.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.